

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

102. Jahrgang

Nr. 7

3. September 2009

INHALT

Nr.		Seite
163	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 27. September 2009	354
164	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2009	357
165	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2009	359
166	Kandidatenvorschläge zur Verleihung der Pirminiusplakette	360
167	Erwachsenenfirmung 2009	360
168	Urkunde über die Umpfarrung der Filiale St. Remigius, Beeden, aus der Kuratie Mariä Geburt, Homburg-Schwarzenacker, in die Pfarrei Maria vom Frieden, Homburg-Erbach	360
169	Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	361
170	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18. Juni 2009	363
171	Dekret über das kirchliche Siegelwesen für die Pfarreien/Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate im Bistum Speyer – Siegelordnung (SiegelO) –	366
172	Durchführungsverordnung gemäß § 14 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen für die Pfarreien/Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate im Bistum Speyer – Siegelordnung-Durchführungsverordnung (SiegelO-DV) –	370
173	Instruktion für die liturgische Ausgestaltung der Kirchenräume	373
174	Zulassung zur Erwachsenentaufe 2010	383
175	Warnung	384
176	„Mein Sonntagsblatt“ für Kinder	384
177	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	385
	Dienstnachrichten	387

Die deutschen Bischöfe

163 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 27. September 2009

Liebe Schwestern und Brüder!

In der Bundestagswahl am 27. September stellen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger die Weichen für die Politik in der nächsten Legislaturperiode. Die Wahl fällt in eine Zeit weltweiter Unsicherheiten und Turbulenzen vor allem im Bereich der Finanz- und Wirtschaftswelt. Sie betreffen auch unser Land. Über ihren Ausgang und ihr Ende gibt es noch keine Klarheit. Zugleich erleben wir in vielen Teilen der Erde krisenhafte Entwicklungen und gewaltsame Konflikte, die auch uns berühren. Hinzu kommt eine Fülle schwieriger Probleme im Inneren unserer Gesellschaft und unseres Landes, dessen 60. Gründungstag wir gerade begangen haben und das bald den zwanzigsten Jahrestag der Wiedergewinnung seiner staatlichen Einheit begehen kann. Entsprechend muss die Wahlentscheidung der Wählerinnen und Wähler klug, besonnen und verantwortungsbewusst erfolgen, damit sie zu politischer Stabilität und Handlungsfähigkeit beiträgt.

Zu Recht erwarten die Wählerinnen und Wähler von den politischen Parteien einen fairen, sachbezogenen und informativen Wahlkampf, in dem die unterschiedlichen politischen Auffassungen, Inhalte und Ziele erkennbar werden. Zugleich müssen sie darauf vertrauen können, dass Wahlaussagen nach den Wahlen Bestand haben, was natürlich nicht ausschließt, dass unsere Demokratie immer auch Kompromisse braucht, deren Wesen es ist, dass sich alle Beteiligten bei der konkreten Einigung entgegenkommen und auf die uneingeschränkte Durchsetzung ihrer Ziele, Interessen und Lösungswege verzichten.

Die Wahlentscheidung des Einzelnen beruht auf einer Vielzahl von Gründen und Motiven. Auch folgende Überlegungen sollten nach unserer Auffassung dabei mit bedacht werden.

Zu den vordringlichen Aufgaben der nächsten Zeit gehört die Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise. Nachhaltige und gerechte Lösungen können – im nationalen wie im internationalen Rahmen – nur auf der Grundlage einer festen Werteordnung gefunden werden. Unser Grundgesetz bringt eine solche Werteordnung zur Geltung. Die katholische Soziallehre enthält zusätzliche Kriterien. Auch kann eine Rückbesinnung auf die ethischen Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft hilfreich sein. Sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Maßnahmen zur Krisenbewältigung bedürfen der ethischen Klärung z. B. bezüglich ihrer Auswirkungen auf einzelne Bevölkerungsgruppen sowie im Hinblick auf die Belastung der nächsten Generationen unter dem Gesichtspunkt der intergenerationellen Gerechtigkeit oder auch im Hinblick auf eine vertretbare internationale Lastenverteilung. Es ist ein Regelwerk anzustreben, das Auswüchse, wie wir sie in der Vergangenheit erlebt haben, so weit wie möglich verhindert, und zugleich werteorientierte Verhaltensweisen fördert. In seiner neuen Enzyklika „Caritas in Veritate“ mahnt Papst Benedikt XVI.: „Die ganze Wirtschaft und das ganze Finanzwesen – nicht nur einige ihrer Bereiche – müssen nach ethischen Maßstäben als Werkzeuge gebraucht werden, so dass sie angemessene Bedingungen für die Entwicklung des Menschen und der Völker schaffen.“ (Nr. 65).

Ebenfalls eine Aufgabe von großer Aktualität ist der Schutz der Würde und des Lebens des Menschen in allen Phasen seiner Existenz. Dies gilt für alle Politikbereiche, insbesondere für die Bereiche der Rechts-, Gesundheits-, Wissenschafts- und Forschungspolitik.

Wiederholt haben wir auch unsere Sorge über Tendenzen zum Ausdruck gebracht, die auf die Trennung von Ehe und Familie und eine Entgrenzung des Familienbegriffs hinauslaufen. Wir wiederholen deshalb unsere Erwartung, dass die herausragende Rechtsstellung von Ehe und Familie gesichert und die materielle Lage der Familien verbessert werden. Zugleich bedürfen die Eltern der Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder. Zu den Aufgaben der Politik gehört schließlich auch die Förderung eines kinder- und familienfreundlicheren Umfelds.

Unsere sozialen Sicherungssysteme müssen zukunftsfähig bleiben. Niemand darf alleine gelassen werden. Wer krank ist, muss unabhängig von Einkommen, Vermögen und Alter die erforderliche medizinische und pflegerische Versorgung erhalten. Pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie ihre Familien dürfen nicht im Stich gelassen werden; sie haben Anspruch auf Hilfe, Unterstützung und Förderung. Menschen, die über lange Zeit erwerbstätig sind, müssen die Aussicht auf ein Alterseinkommen haben, das ihnen ein Leben ohne Armut ermöglicht. Armut, insbesondere auch Kinderarmut, ist in unserem wohlhabenden Land ein Skandal, der dringend Abhilfe verlangt. Nicht hinnehmbar ist die hohe und derzeit wieder ansteigende Arbeitslosigkeit. Wer arbeitslos ist, muss die Chance haben, wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Er verdient dabei Unterstützung, sich für den Arbeitsmarkt fit zu machen. Die Bereitschaft zu eigener Initiative ist zu fordern und zu fördern. Solidarität und Eigenverantwortung bleiben die prägenden Säulen des Sozialstaats.

Bildung ist für jeden Menschen von existentieller Bedeutung. Sie dient der Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit. Eine Politik, die Bildung vorrangig unter ökonomischen Gesichtspunkten versteht und nach ihrem wirtschaftlichen Nutzen beurteilt, griffe deshalb zu kurz. Bedauerlicherweise sind die Bildungschancen in unserem Land ungleich verteilt. Die Verbesserung der Chancen gerade sozial schwacher Menschen im Bildungswesen ist eine wichtige politische Herausforderung.

In unserem Land leben viele Menschen ausländischer Herkunft. Sie alle haben ein Recht darauf, bei uns menschenwürdig und unter Beachtung der unverletzlichen Menschenrechte sowie der ihnen zukommenden Grundrechte aufgenommen zu werden. Eine besondere Verantwortung haben wir für diejenigen, die vor Verfolgung und Gefahren zu uns geflohen sind. Die Ausländer- und Migrationspolitik ist daran zu messen, ob sie diesen Erfordernissen genügt und für die betroffenen Personenkreise humane Lebensbedingungen gewährleistet.

Trotz aller Probleme, die wir in unserem Lande zu lösen haben, dürfen wir nicht vergessen, dass in vielen Ländern dieser Erde Not

und Armut herrschen. Auch die dort lebenden Menschen bedürfen unserer Solidarität. Die Politik in der nächsten Legislaturperiode wird deshalb auch danach zu beurteilen sein, welchen Stellenwert sie der Entwicklungszusammenarbeit beimisst.

Das Ende der Legislaturperiode möchten wir schließlich auch zum Anlass nehmen, den Abgeordneten zu danken, die in diesen Jahren nach bestem Wissen und Gewissen Verantwortung für unser Gemeinwesen getragen haben. Für allgemeine Politikerschelte und Politikverdrossenheit besteht kein Grund. Wir bitten die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Wer von seinem Wahlrecht nicht Gebrauch macht, verzichtet auf die aktive Beeinflussung der Politik. Er übernimmt Mitverantwortung für den Fall, dass politische Kräfte auf die Gestaltung der Geschicke unseres Gemeinwesens einwirken, denen diese – aus welchen Gründen auch immer – nicht anvertraut werden können. Wahlenthaltung ist keine vernünftige und konstruktive Antwort auf tatsächliche oder vermeintliche Missstände.

Würzburg, den 24. August 2009 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 6. September 2009, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, verlesen werden.

164 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Jesus sagt in einem Gleichnis: „Wenn einer von euch hundert Schafe hat und eins davon verliert, lässt er dann nicht die neunundneunzig in der Steppe zurück und geht dem verlorenen nach, bis er es findet? Und wenn er es gefunden hat, nimmt er es voll Freude

auf die Schultern, und wenn er nach Hause kommt, ruft er seine Freunde und Nachbarn zusammen und sagt zu ihnen: Freut euch mit mir; ich habe mein Schaf wiedergefunden, das verloren war“ (Lk 15,1–6).

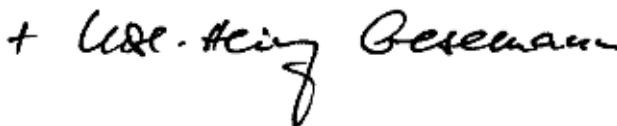
So wie ein Hirte sich um jedes seiner Schafe sorgt, so achtet Gott auf jeden Einzelnen von uns. Für Gott bin ich wichtig – dieser Gedanke gibt uns Sicherheit. Wir dürfen darauf vertrauen, dass ER uns nicht unserem Schicksal überlässt. ER steht uns bei und begleitet uns.

„Der Einzelne zählt – egal wo“: So umschreibt die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken diese Erfahrung, die gerade jenen Christen Zuversicht gibt, die weit verstreut voneinander leben. Sie alle brauchen die Gewissheit, dass sie auf ihrem Glaubens- und Lebensweg nicht allein sind. Vor allem die Kinder und Jugendlichen sehnen sich nach dem Rückhalt, den die Gemeinschaft im Glauben bietet. Das Bonifatiuswerk steht unseren Schwestern und Brüdern in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora deshalb seit nunmehr 160 Jahren solidarisch zur Seite.

Die deutschen Bischöfe bitten herzlich: Helfen Sie, dass unsere Kirche in diesen Gebieten lebendig bleibt. Unterstützen Sie die wichtige Aufgabe des Bonifatiuswerkes mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Hamburg, den 4. März 2009

Für das Bistum Speyer

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Karl-Heinz Wiesemann". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'K'.

Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

Dieser Aufruf ist soll am Sonntag, dem 15. November 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

165 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am 25. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. Zusammen mit Katholiken in aller Welt folgen wir unserem missionarischen Auftrag. Christus selbst hat uns aufgerufen, dem Glauben weltweit Leben zu geben.

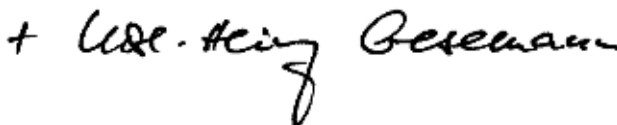
Der Weltmissionssonntag in Deutschland steht in diesem Jahr unter dem Wort Jesu: „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Er greift damit das Thema der II. Bischofssynode für Afrika auf, die in diesen Tagen in Rom zusammenkommt, um sich den aktuellen Problemen des Kontinents zu widmen. Anhand des Beispiellandes Nigeria will auch der Weltmissionssonntag das Engagement der Kirche für Versöhnung und Frieden in den Blick nehmen.

Unsere Welt, in der Krieg und Gewalt, Ungerechtigkeit und Feindseligkeit allgegenwärtig sind, braucht Menschen, die als Boten der Frohen Botschaft Jesu mutige Schritte des Friedens gehen. Gemeinsam mit den Päpstlichen Missionswerken in aller Welt unterstützt Missio die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien. Diese Hilfe trägt wesentlich dazu bei, dass die Kirche ihren Dienst glaubwürdig und tatkräftig erfüllen kann.

Wir Bischöfe bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende!

Würzburg, den 23. Juni 2009

Für das Bistum Speyer

A handwritten signature in black ink, reading "Karl-Heinz Wiesemann". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'K'.

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden.

Der Bischof von Speyer

166 Kandidatenvorschläge zur Verleihung der Pirminiusplakette

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann wird am 4. Oktober 2009 nach dem Pontifikalamt zum Domweihfest die Pirminiusplakette als Zeichen der Würdigung hervorragender Verdienste um die Kirche im Bistum Speyer verleihen. Der Katholikenrat sowie die einzelnen Dekanatsräte (soweit noch nicht geschehen) sind gebeten,

bis spätestens 14. September 2009

ihre Vorschläge (höchstens zwei) beim Bischöflichen Sekretariat einzureichen. Der Vorschlag sollte durch eine kurze Darstellung der Verdienste der zur Ehrung vorgesehenen Person begründet werden und auch deren wichtigste Lebensdaten enthalten. Vor der Beratung in dem jeweiligen Gremium ist zu jedem Vorschlag die Stellungnahme des zuständigen Orts Pfarrers einzuholen (vgl. OVB 1988, S. 88 f, i. V. m. OVB 2005, S. 521).

167 Erwachsenenfirmung 2009

Am Sonntag, **8. November 2009, um 10.00 Uhr**, wird Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann im Rahmen eines Pontifikalamtes im **Dom zu Speyer** Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Die Seelsorger werden gebeten, Firmbewerberinnen und Firmbewerber, die an diesem Tag gefirmt werden sollen, **bis 31. Oktober 2009** beim Bischöflichen Sekretariat in Speyer (Domplatz 2) **schriftlich** anzumelden.

Zu nennen sind dabei Familien- und Vorname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort, Herkunftsland, Taufe und evtl. Konversion sowie der Name der Firmpatin bzw. des Firmpaten.

Den Firmlingen ist ein Firmschein mitzugeben. Die Vorbereitung auf die Firmung liegt in der Verantwortung der Seelsorger vor Ort.

168 Urkunde über die Umpfarrung der Filiale St. Remigius, Beeden, aus der Kuratie Mariä Geburt, Homburg-Schwarzenacker, in die Pfarrei Maria vom Frieden, Homburg-Erbach

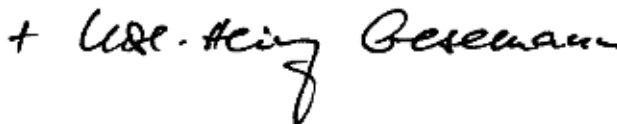
Nach entsprechenden Beschlüssen der Pfarrgemeinderäte und der Verwaltungsräte der Filiale St. Remigius, Beeden, sowie der Pfarrei Maria vom Frieden, Homburg-Erbach, ordne ich auf Antrag von Pfarrer Axel Brecht

und nach Anhörung des Priesterrates hiermit gemäß c. 515 § 2 CIC Folgendes an:

1. Die Filiale St. Remigius, Beeden, wird aus der Kuratie Mariä Geburt, Homburg-Schwarzenacker, in die Pfarrei Maria vom Frieden, Homburg-Erbach, umgepfarrt.
2. Die Umpfarrung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2010.
3. Da die Filiale St. Remigius, Beeden, einen eigenen Pfarrgemeinderat und einen eigenen Verwaltungsrat hat, bleiben Zusammensetzung und Amtszeit der bestehenden pfarrlichen Gremien von dieser Anordnung unberührt.

Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 16. Juli 2009



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

169 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V., Obere Langgasse 2, 67346 Speyer, wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR der Bemessungssatz der Weihnachtswendung 2009 auf 46,9 % reduziert. Davon ausgenommen sind – unter Beachtung von Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstverhältnisse bis längstens zum 30.06.2010 befristet sind und die aufgrund dieser Befristung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.
2. Leitende Mitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiter, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
3. Von der Maßnahme nach Ziffer 1 sind ausgenommen Schüler, Auszubildende, Praktikanten, Lehrkräfte gemäß Anlage 21 AVR und Mitarbeiter, die geringfügig beschäftigt sind.

4. Von den Kürzungen sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der Gesamtmitarbeitervertretung das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in.
5. Die Absenkungsmaßnahme wird auf der Grundlage der Erklärung des Dienstgebers am 06.05.2009 in der Sitzung der Regionalkommission Mitte beschlossen, keine Bereiche während der Laufzeit des Beschlusses auszugliedern.
6. Sollten betriebsbedingte Kündigungen im Zeitraum vom 06.05.2009 bis 30.06.2010 zwingend erforderlich sein, können sie nur im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung erfolgen. Den betroffenen Mitarbeitern sind dann die einbehaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
7. Der Dienstgeber informiert die Gesamtmitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Gesamtmitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a RahmenMAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
8. Die Regionalkommission Mitte empfiehlt, zwei Mitgliedern der Gesamtmitarbeitervertretung einen Gaststatus im Aufsichtsgremium einzuräumen.
9. Die Regionalkommission Mitte geht davon aus, dass die Gesamtmitarbeitervertretung umfassende Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten durch einen von der Gesamtmitarbeitervertretung frei gewählten Wirtschaftsprüfer auch über die Laufzeit des Beschlusses hinaus erhält.
10. Die Änderungen treten am 06.05.2009 in Kraft.

Begründung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 AK-Ordnung:

Die Regionalkommission Mitte sieht für den Caritasverband für die Diözese Speyer e.V., Obere Langgasse 2, 67346 Speyer eine wirtschaftlich schwierige Situation, die die Maßnahmen rechtfertigt.

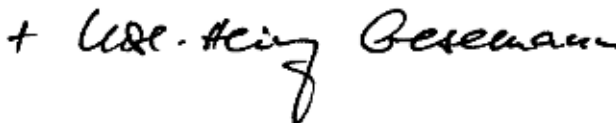
Mainz, den 06.05.2009

gez. Klaus Koch

Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 3. Juli 2009



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

170 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18. Juni 2009

1. Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

- 1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2009“ durch die Worte „vor dem 1. August 2010“ ersetzt.**
- 2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.**

Würzburg, den 18. Juni 2009

Dr. h. c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel

Anlässlich der länderspezifischen Arbeitszeiterhöhung für Lehrkräfte und deren Auswirkungen auf die Refinanzierung in den Einrichtungen und Diensten der Caritas hat die Arbeitsrechtliche Kommission die rechtliche Situation in den einzelnen Bundesländern und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Refinanzierung von Schulen im Bereich der Caritas begutachtet und ist zu dem Ergebnis gekommen, eine eigene Anlage für Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte an Schulen in die AVR einzuführen.

Diese besonderen Regelungen für Lehrkräfte in Anlage 21 zu den AVR wurden mit Wirkung zum 1. Juni 2007 von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossen.

Der Geltungsbereich war dabei auf Mitarbeiter beschränkt, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2007 und vor dem 1. August 2008 erstmals bei einem Dienstgeber neu beginnt.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2008 wurde diese Regelung bereits um ein Jahr verlängert und damit auf Dienstverhältnisse ausgeweitet, die vor dem 1. August 2009 neu beginnen.

II. Wesentlicher Inhalt

Um einer Überprüfung der Regelung im Hinblick auf die Weiterentwicklung der AVR (etwa im Zusammenhang mit Anhang C zu den AVR) nicht vorzugreifen und gleichzeitig die Regelung nicht aufgrund des Auslaufens des Geltungsbereichs entfallen zu lassen, wird die Verlängerung der Regelung i.V.m. einer erneuten zeitlichen Begrenzung des Geltungsbereichs beschlossen.

Für die Einrichtungen und Dienste sowie für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsteht der Vorteil, dass durch diese Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR weiterhin eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Beschäftigungsverhältnisse im Sinne dieser Vorschrift besteht.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen in Anlage 21 zu den AVR fallen.

Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 20. Mai 2009 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung an beide Seiten der Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet.

2. Anpassung der Ruhezeitregelung

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. In § 1 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Anlage 5 zu den AVR werden jeweils in Satz 1 und in Satz 2 die Worte „des Bereitschaftsdienstes oder“ ersatzlos gestrichen.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Würzburg, den 18. Juni 2009

Dr. h.c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel

Seit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2000 und des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 2003 zur Auslegung des Arbeitszeitbegriffs im Europarecht gilt Bereitschaftsdienst – anders als Rufbereitschaft – nicht mehr als Ruhezeit, wenn Bereitschaftsdienst mit der Verpflichtung zum Aufenthalt an der Arbeitsstelle verbunden ist.

Daher ist eine Unterbrechung der Ruhezeit durch eine Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich und kann auch nicht mehr gemäß § 5 Abs. 3 ArbZG zu anderen Zeiten ausgeglichen werden.

§ 1 Abs. 10 Unterabs. 2 der Anlage 5 zu den AVR ist an diese Entwicklung entsprechend anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt

Auf Empfehlung des Ausschusses Arbeitszeit der Beschlusskommission wird die Möglichkeit der unschädlichen Unterbrechung der Ruhezeit durch eine Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes aus den o.g. Gründen ersatzlos aus § 1 Abs. 10 Unterabs. 2 der Anlage 5 zu den AVR gestrichen.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

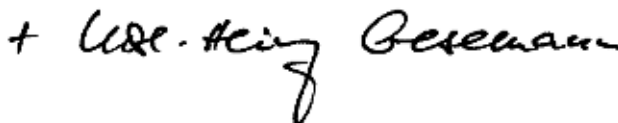
Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs

des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch diese Regelungen in Anlage 5 zu den AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 20. Mai 2009 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung an beide Seiten der Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet.

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 19. August 2009



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

171 Dekret über das kirchliche Siegelwesen für die Pfarreien/Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate im Bistum Speyer – Siegelordnung (SiegelO) –

§ 1 Begriffsbestimmung

Das Siegel ist ein formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr. Zusammen mit der Unterschrift des Siegelberechtigten erbringt es für alles Beweis, was in dem gesiegelten Schriftstück direkt und hauptsächlich bekundet wird (vgl. c. 1541 CIC).

§ 2 Siegelberechtigung

- (1) Die Pfarreien/Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate im Bistum Speyer sind berechtigt und verpflichtet, ein Siegel zu führen.

- (2) Pfarrei und Kirchengemeinde führen nur ein einziges Siegel. Dieses findet auch Verwendung für alle kirchlichen Stiftungen, die deren Verwaltung unterstellt sind (§ 1 Abs. 1 Satz 4 KVVG).
- (3) Kuratien und andere Ersatzformen einer kanonischen Pfarrei (Quasipfarreien) sind hinsichtlich der Siegelberechtigung den Pfarreien gleichgestellt (vgl. c. 516 § 1 CIC). Dies gilt ebenfalls für *missiones cum cura animarum*.¹
- (4) Die Siegelberechtigung sonstiger kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bleibt von dieser Ordnung unberührt.

§ 3 Siegelführung und Verantwortung

- (1) Die Siegelführung (Ausübung der Siegelberechtigung) obliegt demjenigen, der nach der kirchlichen Ordnung den Siegelberechtigten vertritt. Das sind
 - hinsichtlich der Pfarrei der Pfarrer oder der Administrator,
 - hinsichtlich der Kirchengemeinde der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
 - hinsichtlich der Gesamtkirchengemeinde der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
 - hinsichtlich des Dekanates der Dekan,sowie diejenigen, die rechtmäßig in deren Stellvertretung handeln.
- (2) Der Siegelführende trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung und Aufbewahrung des Siegels.
- (3) Der Siegelführende kann die Befugnis zur Führung des Siegels einer anderen Person übertragen. Näheres regelt eine Durchführungsverordnung.

§ 4 Verwendung des Siegels

Das Siegel wird verwendet zur Besiegelung von Schriftstücken als Farbdrucksigel und wird neben der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, begedrückt.

¹ Als *missio cum cura animarum* ist derzeit die Katholische Italienische Gemeinde Ludwigshafen errichtet.

§ 5 Gestaltung des Siegels

- (1) Das Siegel besteht aus dem Siegelbild und der Siegelumschrift, die durch eine äußere Umrandung begrenzt ist.
- (2) Das Siegelbild muss klar und einfach sein und sich auf den Siegelberechtigten beziehen. Es soll Überlieferungen weiterführen.
- (3) Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten in Großbuchstaben wieder. Sie läuft im Uhrzeigersinn und in der Regel einzeilig um das Siegelbild und ist bei Gesamtkirchengemeinden in deutscher, sonst in lateinischer Sprache zu halten. Eine Ortsbezeichnung ist in die Umschrift aufzunehmen.
- (4) Das Siegel hat in der Regel die bisher übliche rundovale Form. Die Breite beträgt ca. 30 bis höchstens 35 mm, die Höhe ca. 35 bis höchstens 40 mm.

§ 6 Genehmigungspflicht

- (1) Über die Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines in Benutzung befindlichen Siegels entscheidet der Siegelberechtigte.
- (2) Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

§ 7 Siegelentwurf und Freigabe

- (1) Vor der Anfertigung eines Siegels ist ein Entwurf in Originalgröße herzustellen und dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Von jedem genehmigten Entwurf darf nur ein einziges Siegel hergestellt werden. Sind für einen Siegelberechtigten mehrere Personen mit der Siegelführung beauftragt, entscheidet das Bischöfliche Ordinariat über die Anzahl der zu fertigenden Siegel. In diesem Fall muss jedes Exemplar ein eindeutiges, individuelles Beizeichen erhalten.
- (3) Stimmen Fertigstellung und Entwurf überein, erfolgt die Freigabe des Siegels durch Bekanntgabe im Oberhirtlichen Verordnungsblatt.

§ 8 Aufbewahrung

- (1) Das Siegel ist in das Inventarverzeichnis der jeweiligen juristischen Person aufzunehmen.
- (2) Die Unterlagen für die Herstellung des Siegels sind sicher aufzubewahren.

- (3) Das Siegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschluss zu nehmen.

§ 9 Abhandenkommen

- (1) Das Abhandenkommen eines Siegels ist unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat anzuzeigen.
- (2) Das abhanden gekommene Siegel wird durch Bekanntgabe im Oberhirtlichen Verordnungsblatt für ungültig erklärt.
- (3) Es ist ein Ersatzsiegel anzufertigen. Sofern dieses mit dem abhanden gekommenen Siegel übereinstimmt, muss es ein besonderes Beizeichen erhalten. Es kann sich aber auch deutlich von dem abhanden gekommenen Siegel unterscheiden. § 7 gilt entsprechend.

§ 10 Erneuerung des Siegels

- (1) Abgenutzte oder beschädigte Siegel, die keinen einwandfreien Abdruck mehr geben, sind vom Siegelberechtigten außer Gebrauch zu nehmen und dem Bischöflichen Ordinariat zu überstellen. Soweit für das außer Gebrauch genommene Siegel ein identischer Ersatz hergestellt wird, ist eine erneute Genehmigung nicht erforderlich.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann die Erneuerung eines abgenutzten oder beschädigten Siegels vom Siegelberechtigten verlangen.

§ 11 Kassation

Wird ein Siegel nicht weiter verwendet, ist es für ungültig zu erklären und dem Bischöflichen Ordinariat zu überstellen. Es wird im Diözesanarchiv aufbewahrt.

§ 12 Siegelsammlung

Das Bischöfliche Ordinariat führt eine Sammlung aller Abdrucke der in den Pfarreien/Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanaten der Diözese Speyer in Gebrauch befindlichen Siegel.

§ 13 Weiterverwendung bisheriger Siegel

- (1) Siegel, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in Gebrauch sind, können in ihrer bisherigen Form weiterhin verwendet werden.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann jedoch im Einzelfall einen Siegelberechtigten auffordern, die Änderung eines Siegels herbeizuführen, wenn dieses den Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht. Kommt

der Siegelberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist der Aufforderung ohne ausreichende Begründung nicht nach, kann das Siegel für ungültig erklärt werden.

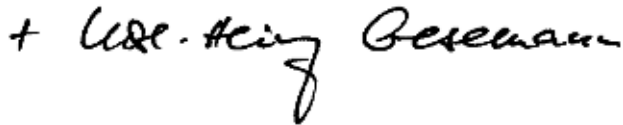
§ 14 Durchführungsverordnung

Für die Durchführung dieser Siegelordnung kann der Generalvikar eine Durchführungsverordnung erlassen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Dieses Dekret tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle früheren diesbezüglich erlassenen Vorschriften sowie sämtliche diesem Dekret entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Speyer, den 17. Juli 2009



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

172 Durchführungsverordnung gemäß § 14 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen für die Pfarreien/Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate im Bistum Speyer – Siegelordnung-Durchführungsverordnung (SiegelO-DV) –

1. Einzelfälle der Verwendung des Siegels

In Anwendung von § 4 SiegelO wird das Siegel insbesondere beigedrückt

- a) bei Urkunden, durch die Rechte und Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden, sowie sonstigen Willenserklärungen, wenn die Verwendung eines Siegels durch kirchliche (vgl. § 14 KVVG) oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht,

- b) bei der Erteilung von Vollmachten,
- c) bei Auszügen aus Kirchenbüchern oder Protokollbüchern,
- d) bei Beglaubigungen von Abschriften von Urkunden und sonstigen Schriftstücken für den kirchlichen Gebrauch,
- e) bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit.

2. Gestaltung des Siegels

In Ausführung von § 5 und § 6 Abs. 2 SiegelO und in Anknüpfung an die im Bistum Speyer bestehende Tradition (vgl. OVB 1925, S. 71 f; OVB 1948, S. 147 f) wird angeordnet:

- a) Das Siegelbild des Pfarrsiegels stellt in der Regel den Hauptpatron dar. Ausnahmsweise kann auch ein mit dem Hauptpatron in Verbindung stehendes Symbol oder das Kirchengebäude als Siegelbild verwendet werden.
- b) Die Umschrift des Pfarrsiegels, das nach § 2 Abs. 2 SiegelO auch für Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinde zu verwenden ist, lautet: „SIGILLUM PAROCHIAE CATHOLICAE AD N. N. (Name des Patrons [Akkusativ] – Ortsname)“. An Stelle der traditionellen Bezeichnung „parochiae“ kann auch die im CIC gebräuchliche Bezeichnung „paroeciae“ verwendet werden. Gängige Abkürzungen sind erlaubt, zum Beispiel: SIG (sigillum), PAROCH oder PAR (parochiae), CATH (catholicae), S (sanctum), SS (sanctissimum).
- c) Als Siegelbild des Siegels der Gesamtkirchengemeinde kann ein Kreuz oder ein anderes religiöses Symbol verwendet werden. Zulässig ist auch das Bild eines Heiligen, einer Kirche, eines historischen Gebäudes oder eines anderen Denkmals, sofern diese Personen oder Sachen in einer charakteristischen Beziehung zur Geschichte der Stadt oder des Gebietes stehen, auf das sich die Gesamtkirchengemeinde erstreckt.
- d) Die Umschrift des Siegels der Gesamtkirchengemeinde lautet: „SIEGEL DER GESAMTKIRCHENGEMEINDE N. N.“
- e) Für das Siegelbild des Dekanatsiegels gilt Buchst. c) entsprechend.
- f) Die Umschrift des Dekanatsiegels lautet: „SIGILLUM DECANATUS N. N.“ Zulässig ist auch die am Sprachgebrauch des CIC orientierte Umschrift „SIGILLUM VICARIATUS FORANEI N. N.“

3. Genehmigung

In Ausführung von § 6 Abs. 2 SiegelO wird bestimmt:

- a) Die Genehmigung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen.

- b) Der Genehmigungsvorbehalt schließt die Befugnis zu einer umfassenden Prüfung der beabsichtigten Neuerstellung oder Änderung des Siegels ein. Die Genehmigung kann u. a. versagt werden, wenn der Siegelentwurf nicht den Vorschriften der Siegelordnung oder dieser Durchführungsverordnung entspricht, wenn die Gestaltung in künstlerischer oder theologischer Hinsicht nicht mit der Verwendung als kirchliches Siegel vereinbar ist oder wenn die beabsichtigte Neuerstellung oder Änderung des Siegels einem sicheren Rechtsverkehr oder übergeordneten diözesanen Interessen zuwiderläuft.

4. Übertragung der Siegelführungsbefugnis

In Ausführung von § 3 Abs. 3 SiegelO wird angeordnet:

- a) Der Siegelführende kann eine andere Person bevollmächtigen, in seinem Auftrag das Siegel zu führen. Die Bevollmächtigung kann für einen Einzelfall oder für eine näher zu umschreibende Art gleicher Fälle zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen. Sie muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Die Bevollmächtigung kann jederzeit durch den Siegelführenden schriftlich widerrufen werden. Die befristete Bevollmächtigung erlischt außerdem durch Zeitablauf.
- b) Für die Bevollmächtigung zur Siegelführung im Zusammenhang mit der Erstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern wird auf die geltenden Vorschriften hingewiesen (OVB 1993, S. 460–463). In anderen Fällen sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- c) Wenn einer Person rechtmäßig die selbstständige Erledigung einer Aufgabe übertragen ist, deren Erfüllung den Gebrauch des Siegels voraussetzt, gilt insoweit auch die Befugnis zur Siegelführung als übertragen. Dies gilt zum Beispiel bei Übertragung der laufenden Verwaltungstätigkeit nach § 3 a KVVG und bei Beauftragung zur amtlichen Ehevorbereitung.

5. Verlustanzeige

Gemäß § 9 Abs. 1 SiegelO ist das Abhandenkommen eines Siegels unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Etwa vorhandene Unterlagen, insbesondere die Siegelbeschreibung und eine Ablichtung des Siegelabdruckes, sind dabei vorzulegen.

6. Zuständigkeiten

Erforderliche Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 SiegelO erteilt der Generalvikar. Zuständige Stelle im Bischöflichen Ordinariat ist die Abteilung Kirchenrecht (Z/3).

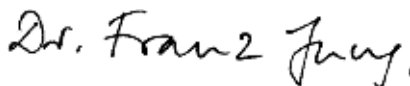
7. Formblatt

Für die nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 3 sowie § 9 Abs. 1 und 3 SiegelO erforderlichen Anzeige- und Genehmigungsvorgänge ist ein Formblatt zu verwenden, das als online-Formular in das Portal der Internetseite des Bistums Speyer eingestellt wird.

8. Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Speyer, den 15. Juli 2009



Dr. Franz Jung
Generalvikar

173 Instruktion für die liturgische Ausgestaltung der Kirchenräume

1. Grundsätze

1.1 Rechtsquellen

Die geltenden liturgischen Normen sind der erste Maßstab bei jeder Gestaltung und für die Auswahl jeder liturgischen Ausstattung unserer Kirchen.

1. Missale Romanum, Editio Typica Tertia 2002 : Grundordnung des Römischen Messbuchs (Vorabpublikation zum Deutschen Messbuch [3. Aufl.] / Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.). Vorabpublikation. Bonn, 2007. Abk.: GO, [Nummern].
2. Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes \ Ständige Kommission für die Herausgabe der gemeinsamen liturgischen Bücher im deutschen Sprachgebiet (Hrsg.). Band IV : Die Weihe der Kirche und des Altares – Die Weihe der Öle. Trier 1994.
3. Codex des kanonischen Rechtes. Kevelaer : Butzon & Bercker, ⁵2001. Abk.: CIC, [Canones].
4. Die deutschen Bischöfe: Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen : Handreichung der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz / Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.). 6. ergänzte Auflage. Bonn, 2002. Abk.: LL.

Zur wissenschaftlichen Erörterung kann darüber hinaus das Handbuch der Liturgiewissenschaft herangezogen werden.

5. Emminghaus, Johannes E.: Der gottesdienstliche Raum und seine Ausstattung. In: Gottesdienst der Kirche : Handbuch der Liturgiewissenschaft / Hrsg.: Meyer, Hans Bernhard u. a. Teil 3 Gestalt des Gottesdienstes : Sprachliche und nichtsprachliche Ausdrucksformen. 2. Auflage. Regensburg : Pustet, 1990, 347-416. Abk.: GdK III.

1.2 Gegenstand

Die im Folgenden zusammengefassten Richtlinien gelten für alle Neu- und Umgestaltungen liturgischer Räume in den Kirchen und Kapellen der Diözese Speyer. Im Einzelnen geht es mit den Altarräumen um die gesamten Kircheninnenräume sowie angegliederte Kapellen; außerdem um die Sakristeien und das Außengelände der Kirchen, soweit es für liturgische Zwecke gestaltet werden soll (Außenaltäre, Prozessionswege etc.).

Die hier vorgelegten Ausführungen wurden im Bischöflichen Bauamt mit dem Diözesanbaumeister und den Gebietsingenieuren sowie im Liturgischen Rat der Diözese beraten und vom H. H. Bischof Dr. Wiesemann am 23. Juni 2009 gutgeheißen. Sie ergänzen das bauamtsinterne Merkblatt „Ausstattung Liturgie“ (Stand: 3.1.2007).

1.3 Entscheidungsträger

Die Entscheidung zur Neu- oder Umgestaltung liturgischer Räume wird durch die pfarrlichen Entscheidungsträger (Pfarrer, Verwaltungsrat) und Beratungsorgane (Pfarrgemeinderat, Liturgieausschuss) beschlossen und bedarf der oberhirtlichen Genehmigung. Bei dieser Genehmigung werden die relevanten baufachlichen, finanziellen, denkmalpflegerischen und liturgietheologischen Gesichtspunkte berücksichtigt.

1.4 Konservatorische Maxime

Alle vorhandenen und auch nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten qualitätvollen und wertvollen Gestaltungselemente und Inventarteile unserer gottesdienstlichen Räume, sei es aus der Erbauungszeit der Kirchen oder aus späteren Renovierungsphasen auch nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, sollen, auch wenn sie dem gegenwärtigen Zeitgeschmack weniger entsprechen, möglichst erhalten bleiben. Was zukünftig nicht mehr in die Kirche eingebracht werden kann, soll sachgerecht gelagert oder weitergegeben werden.²

2 Vgl. GO 289.

1.5 Ganzheitliche Maxime³

Bei jeder Neuplanung liturgischer Ausstattungsgegenstände (Altar, Ambo, Sedilien) sollen immer möglichst alle in einer Kirche erforderlichen Ausstattungsgegenstände, soweit sie noch nicht in guter Ausfertigung vorhanden sind, mitgeplant werden (Leuchter, Kredenzen, Weihwasserbehälter für die Gemeinde, Schriftenstand, Opferlichtständer, Osterkerzenständer, ggf. Ablage für das Totengedenkbuch ...), damit die Würde der Kirche und die Schönheit der neuen Ausstattung nicht durch ein Sammelsurium der übrigen Accessoires beeinträchtigt werden. Auch wenn eine Bezuschussung bei der Anschaffung dieser Gegenstände nur begrenzt nach den jeweils geltenden Regeln des Bauamtes möglich ist, sollen die Kirchenstiftungen durch die Planung aller Einzelobjekte angeregt werden, nach und nach und ggf. mit Spenden ihre Kirche so vollständig und stilvoll auszustatten.

1.6 Provisorien

In gewissen Kirchen kann es angebracht sein, anstatt einer dauerhaften und aufwändigen Umgestaltung des Altarraumes ein Provisorium zu bauen.

Gründe hierfür können sowohl die finanzielle Situation der Kirchenstiftung sein als auch die Schwierigkeit, in den vorhandenen Kirchenraum einen überzeugenden neu gestalteten Liturgiebereich einzufügen, der allen vorgetragenen Erfordernissen Rechnung trägt.

Wenn sich die Pfarrei dann für eine provisorische Gestaltung des Kircheninnenraumes entscheidet, ist diese Lösung mit derselben Sorgfalt wie eine dauerhafte Umgestaltung zu planen, und die ausgewählten Materialien sollen langfristig ansehnlich bleiben (z.B. wenn Holzpodest, dann aus Massivholz und nicht aus Pressspan).

2. Inventar und Gestaltung der Funktionsorte – Eucharistiefeier

2.1 Der Altarraum⁴

Der Altarraum ist der „Ort, wo der Altar steht, das Wort Gottes verkündigt wird und wo der Priester der Diakon und die anderen liturgischen Dienste ihre Aufgabe ausüben“. Die Zuordnung von Altar, Ambo, Priestersitz und ggf. Tabernakel ist sorgfältig als gestalterische Einheit zu planen, was sowohl in ihrer räumlichen Bezogenheit als auch in der Verwendung einheitlichen Materials⁵ zum Ausdruck kommen sollte.

³ Vgl. LL 23.

⁴ LL 23, GO 295.

⁵ Vgl. o. 1.5.

Der Altarraum soll als „Mitte“ des Gesamtraumes erfahren werden können. Um optisch und akustisch eine gute Kommunikation zu gewährleisten, sollte er zwar nicht zu weit vom Raum der Gemeinde entfernt, aber durchaus vom Kirchenschiff zu unterscheiden sein. Dies kann durch Erhöhung oder Vertiefung und durch eine besondere Gestaltung und Ausstattung geschehen.

Der Altarraum sollte insgesamt so geräumig sein, dass die Messe und die unterschiedlichen liturgischen Handlungen (z. B. Evangelienprozession, Umschreiten des Altares zur Inzens, Osternacht, Firmung, Trauung, Erstkommunion) gut vollzogen und mitverfolgt werden können.

2.2 Altar mit Leuchtern und Kreuz⁶

„Der Altar, auf dem das Kreuzesopfer unter sakramentalen Zeichen gegenwärtig gesetzt wird, ist auch der Tisch des Herrn, an dem das Volk Gottes zusammengerufen wird, um in der Messe daran teilzunehmen. Er ist schließlich Mittelpunkt der Danksagung, die in der Eucharistie vollzogen wird.“⁷

Größe: Mindestmaß der Mensa in der Regel: 140 x 100 cm,⁸
Altarhöhe: ca. 95 cm;

Material:⁹ Mensa: aus einer einzigen Natursteinplatte, die unverletzt sein soll (keine Bohrung für das Mikrofonkabel),¹⁰
Unterbau: jedes beliebige würdige, feste und haltbare Material;

Aufstellung: umschreitbar in der Achse des Altarraumes;¹¹
feststehend = mit dem Boden verbunden, so dass er nicht wegbewegt werden kann.¹²

6 GO 296-303, CIC 1235-1237, 1239.

7 GO 296.

8 Diese Maße stellen die Untergrenze dessen dar, was für die Nutzung des Altares erforderlich ist (Korporale in der Mitte ca. 47x47, Messbuch aufgeschlagen 49x26, Messbuchständer 40x31 – diagonal stehend 51 (= Hypotenuse), Platz zum Purifizieren, ggf. Mikrofon).

9 GO 301, CIC 1236, § 1, LL 24f.

10 Jede Altarplatte wird mit fünf Weihekreuzen versehen; diese Weihekreuze stellen keine Verletzung der Altarplatte – wie etwa die Bohrung für das Mikrofonkabel – dar.

11 GO 299, LL 24.

12 GO 298, CIC 1235, § 1, LL 24. Die Errichtung eines Tragaltares ist eigens zu genehmigen, weil in jeder Kirche ein feststehender Altar vorhanden sein soll (GO 298) und im Fall des Kirchenneubaus nur ein einziger Altar vorzusehen ist (GO 303).

Auf dem Altar selbst sollten nur Evangeliar, Kelch, Hostienschale, Korpore, Kelchtuch, Palla und Messbuch ihren Platz finden, nicht der Altarschmuck.¹³

Daher sollten Blumen eher vor oder um den Altar aufgestellt werden.¹⁴ Leuchter (2, 4, 6 oder 7 Stück) können auf dem Altar oder in seiner Nähe platziert werden;¹⁵ gleiches gilt für das Altarkreuz, das auch das Vortragekreuz sein kann.¹⁶ Es sollte immer ein passendes Altartuch verwendet werden.¹⁷

Die Beisetzung von Reliquien¹⁸ soll nach alter Tradition erfolgen, ist aber nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben. Bei neueren Reliquien muss die Echtheit erwiesen sein. Reliquien werden unter der Mensa beigesetzt, d. h. im Stipes oder unter dem Altar (auch weil die Altarplatte nicht verletzt werden darf).

Abweichungen von diesen Normen bei der Altargestaltung bedürfen außer der Genehmigung des Baudezernenten auch **der Zustimmung des Diözesanbischofs**.

2.3 Ambo

„Die Würde des Wortes Gottes verlangt einen geeigneten Ort in der Kirche, von dem aus es verkündigt wird und dem sich in der Liturgie des Wortes die Aufmerksamkeit der Gläubigen von selbst zuwendet. – Normalerweise soll dieser Ort ein feststehender Ambo sein, nicht ein einfaches tragbares Lesepult.“¹⁹

Größe und Ausstattung:

Buchablage – Mindestmaß: in der Regel 55x35 cm;²⁰

Höhe der Unterkante der Buchablage: 100 – 105 cm;

Neigungswinkel: ca. 15°; versehen mit einer ausreichend hohen Unterkante, die das aufgeschlagene Buch hält.

13 „Auf den Altartisch darf ... nur gestellt werden, was für die Messfeier erforderlich ist.“ (GO 306).

14 GO 305.

15 GO 307, 117, LL 32.

16 GO 308, LL 32. – Unabhängig davon kann zur persönlichen Devotion des Priesters ein Kreuz, das idR für die Gemeinde nicht sichtbar ist, auf dem Altar liegen.

17 GO 304.

18 GO 302, CIC 1237, § 2, LL 25.

19 GO 309, 1f.

20 Entspricht der Fläche des aufgeschlagenen Evangeliiars (Vgl. a. LL 25).

Es ist zu prüfen, ob eine Buchablage unter dem Ambo erforderlich ist. Das Material und Ausgestaltung sind entsprechend der liturgischen Bedeutung in Anlehnung an die Gestaltung des Altares oder der übrigen Chorraumausstattung auszuwählen.

Der Ambo soll so aufgestellt werden, dass die Vortragenden gut gesehen und gehört werden können.²¹ Auch sollten sich die Ministranten mit den Leuchtern seitlich vom Ambo aufstellen können. Insgesamt ist Raum für eine würdige Evangelienprozession zu lassen.

Das verwendete Mikrofon soll der Würde des Ambos angemessen sein. Die Beleuchtung sollte möglichst für den gesamten Altarraum ausreichen, so dass auf eine eigene Leselampe am Ambo verzichtet werden kann.

Es soll (in der Regel) keine der Gemeinde zugewandte Ablage für das Lektionar geben, um es nach dem Wortgottesdienst oder außerhalb der Gottesdienstzeiten zu präsentieren, weil das Evangeliar (Lektionar) vom Beginn der Feier bis zur Verkündigung des Evangeliums und nach dem Wortgottesdienst auf dem Altar oder an einem anderen würdigen Ort seinen Platz hat.²²

2.4 Vorstehersitz²³

Dieser dem Volk zugewandte Sitz soll als Vorstehersitz erkennbar und daher von den Sitzen der anderen Dienste zu unterscheiden sein, allerdings von „schlichter“ Machart (kein Thron). Seine Ausstattung soll sich an Altar und Ambo orientieren. In der Regel soll es am Vorstehersitz kein Lesepult und auch keine Buchablage geben, weil die Einführung frei zu sprechen ist und das Messbuch zur Oratio von den Ministranten gehalten wird (Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen möglich). Ein Mikrofon ist selbstverständlich vorzusehen.

Er ist als einzelner Sitz ggf. mit zwei Assistenzsitzen zu gestalten (**keine** Bank) und kann im Scheitelpunkt der Kirche aufgestellt werden, außer dort wäre der Tabernakel oder es entstünde ein zu großer Abstand zwischen Priester und Gemeinde. Er sollte auch nicht vor einem Hintergrund stehen, dessen Ausstattung (Farbe, Licht) vom Leitungsdienst ablenkt.

2.5 Sitze bzw. Bänke für Konzelebranten, Assistenz und Ministranten²⁴

Sie sind in ausreichender Zahl vorzusehen, um alle liturgischen Dienste und Aufgaben leicht erfüllen zu können. Einige Ministrantenplätze sollten

²¹ GO 309, LL 25f.

²² Vgl. GO 306; LL 29.

²³ GO 310, LL 20f.

²⁴ Vgl. insbes. LL 21f.

sich in der Nähe der Kredenz befinden. Die Möglichkeit des Kniens ist einzuplanen.

2.6 Kredenz

Sie sollte die Gestalt eines Tisches oder einer Konsole haben (ca. 50 x 80 cm, bei zwei Kredenzen auch entsprechend kleiner). In Material und Ausführung sollten sie zu Ambo, Sedilien, Leuchtern etc. passen, aber geringwertiger sein als Altar und Ambo. Die Gaben sollten dem Priester von rechts angereicht werden können.

Ein weiterer, angemessen gestalteter Kredentztisch kann im Gemeinderaum stehen, so dass von dort Brot und Wein aus der Mitte der Gemeinde zum Altar gebracht werden.

2.7 Ort des Kommunionempfangs

Die Gläubigen sollen die hl. Kommunion im Gemeinderaum an den Stufen zum Altarraum empfangen. Die früher dazu vorgesehenen Kommunionbänke sollen erhalten werden und nach Möglichkeit an ihrem ursprünglichen Ort in der Kirche verbleiben.

2.8 Platz für Chor und Musikinstrumente²⁵

Der Chor und die Musiker stehen bei uns meist auf der Empore, sie können nach Möglichkeit aber auch einen Platz im Gemeinderaum haben, weil der Chor wie auch der Organist und die Instrumentalisten Teil der versammelten Gemeinschaft der Gläubigen sind und eine besondere Aufgabe ausüben.²⁶

Die akustischen Verhältnisse des Kirchenraums sind besonders zu berücksichtigen.

3. Inventar und Gestaltung der Funktionsorte – Weitere Sakramente

3.1 Taufstein²⁷

Für die Aufstellung des Taufsteins gibt es verschiedene Alternativen: Zum einen kann er im rückwärtigen Teil der Kirche in der Nähe des Eingangs seinen Platz finden, weil die Taufe das „Eingangssakrament“ ist. Er kann auch im Mittelgang in der Nähe des Eingangs stehen und möglicherweise mit dem Gefäß verbunden werden, aus dem die Gläubigen Weihwasser zur Erinnerung an die Taufe nehmen. Vorstellbar ist als Standort natürlich auch eine eigene Taufkapelle, jedoch nicht der Altarraum.

25 GO 312f, LL 21f.

26 GO 312.

27 LL 27, CIC 858.

Ein Kriterium könnte auch sein, dass die Taufe innerhalb der Eucharistiefeier gefeiert werden kann. Dazu müsste die Einsehbarkeit durch die Gemeinde gegeben sein. Um eine Taufgemeinde um das Taufbecken versammeln zu können, müsste man eine ausreichend große Freifläche haben. Um die Prozession zu den verschiedenen Orten innerhalb der Tauffeier zu ermöglichen, müssen die Verbindungswege zu Kircheneingang und Altar bedacht werden. Nach Möglichkeit sollte in die Gesamtkonzeption des Taufortes auch der Platz für die Osterkerze, die Heiligen Öle und für das Weihwasser einbezogen werden.

Der Taufstein ist Ort der Taufe und der Tauferinnerung. Wenn kein Abfluss vorhanden ist, ist ein Wasserbecken als entnehmbare Einsatz für den Taufstein vorzusehen.

Wenn ein neuer Taufstein geschaffen wird, kann dies ggf. mit fließendem Wasser und einem verschließbaren Abfluss für das Taufwasser geschehen. Ein neuer Taufstein sollte groß genug sein, um bei Säuglingen die Immersionstaufe zu ermöglichen.

3.2 Beichtstuhl²⁸

Der Beichtstuhl hat in Kirchen und Kapellen seinen Platz vorzugsweise im rückwärtigen Teil der Kirche. Vorhandene Beichtstühle sollten erhalten oder nötigenfalls ersetzt werden. Es sollte immer mindestens einen Beichtstuhl mit festem Gitter zwischen Beichtvater und Pönitent geben, darüber hinaus kann ein Beichtraum eingerichtet werden.

Beleuchtung und Heizung sind (auch aus sicherheitstechnischer Sicht) sorgfältig vorzuplanen. Der häufig zu findende Missbrauch der Beichtstühle als Abstellraum (z.B. für Kerzen oder Reinigungsmittel) ist zu verhindern.

4. Gestaltung der Adorations- und Devotionsorte

4.1 Tabernakel und Ewiges Licht²⁹

Jede Pfarrkirche braucht einen und nur einen Tabernakel. In Kirchen, die nicht Pfarrkirche sind, kann das Sanctissimum vorhanden sein, wenn mindestens zweimal monatlich dort die Eucharistie gefeiert wird.

Der Aufstellungsort für den Tabernakel soll äußerst vornehm, bedeutend, gut sichtbar, geschmückt und für das Gebet geeignet sein.

Der Tabernakel soll sich nicht auf dem Zelebrationsaltar befinden (außer dieser wäre der noch vorhandene Hochaltar), sondern im Altarraum oder

²⁸ CIC 964, § 2 i. V. m. OVB 1995, 530; LL 28.

²⁹ CIC 938, LL 26.

in einer mit der Kirche verbundenen und für die Gläubigen gut sichtbaren und erreichbaren Anbetungskapelle.

Der Tabernakel ist würdig, sicher und bruchsicher, verschlossen, fest, haltbar, nicht beweglich, nicht durchsichtig und kunstvoll auszustatten. Eine ausreichend große Abstellfläche für das Ziborium (ca. 30x50 cm) ist vorzusehen.

Das Ewige Licht als Zeichen der Gegenwart Christi ist ein beim Tabernakel angebrachtes, ständig mit Öl oder Wachs genährtes Licht.

4.2 Weitere Bilder und andere verehrungswürdige Gegenstände³⁰

Alle Ausstattungsgegenstände der Kirche, die von historischem oder künstlerischem Wert sind, sollen möglichst nach einer Renovierung wieder in die Kirche eingebracht werden.³¹

Die Bilder des Herrn und der Heiligen sind so anzuordnen, dass sie auf die himmlische Gemeinschaft hindeuten und in den Glauben einführen, ihre Zahl soll aber nicht unbedacht vermehrt werden. Sie sind so anzubringen, dass sie nicht von der Eucharistiefeyer ablenken. Mehrere Darstellungen ein- und desselben Heiligen sollen möglichst vermieden werden, wobei auch hier der historische und künstlerische Wert zu beachten ist.

Ein grundsätzlicher Maßstab sind sowohl die Frömmigkeit der ganzen Gemeinde als auch die Schönheit und Würde der Bilder.

Apostelleuchter und Weihekreuze sind in der bestehenden Form zu erhalten. Der Kreuzweg soll so angebracht sein, dass man ihn auch tatsächlich betend gehen kann. Die Reihe der Kreuzwegbilder endet in der Regel in der Nähe des Altares.

Bei Marienfiguren ist auf Gewohnheit und Volksfrömmigkeit zu achten. Ein Opferlichtständer sollte vorhanden sein.

Ein Bild (oder eine Figur) des Kirchenpatrons kann ggf. an herausragender Stelle positioniert werden. Das Kanzelkreuz wird ggf. entsprechend der ursprünglichen Funktion wieder so aufgehängt, dass es vom Prediger aus gesehen werden kann.

Für Reliquien, die im Kirchenraum gezeigt werden sollen, gelten dieselben Regeln wie für Bilder. Hier sind ggf. auch Kniebank und Kerzen zur Verehrung möglich.

³⁰ GO 318, LL 28f.

³¹ S. o. 1.4.

5. Weitere Gestaltungsaspekte

5.1 Technische Ausstattung – Beleuchtung, Beschallung und Heizung

Die Beleuchtung ist eine der heikelsten Fragen beim Kirchenraum.³² Erste und originäre Lichtquelle ist das Tageslicht. Der Altarraum soll nicht wie eine Bühne ausgeleuchtet werden. Es sollten nur die Stellen im Kirchenraum ausgeleuchtet werden, an denen auch wirklich Licht benötigt wird. Die Möglichkeit einer Festbeleuchtung ist zu prüfen.

Die Beschallung der Kirche soll allen Besuchern ermöglichen, dem vorgetragenen Wort gut zu folgen. Dafür ist die Einbaumöglichkeit von Induktionsschleifen zu prüfen. Auf derartige Einrichtungen muss am Kircheneingang hingewiesen werden.

Die Kabelführung zu den Mikrofonen ist so diskret wie möglich vorzusehen. Dabei sollte man vor allem darauf achten, dass am Ambo keine Standmikrophone verwendet werden und keine Mikrofonkabel am Altar sichtbar sind. Die Möglichkeit der Verwendung von schnurlosen Mikrofonen soll grundsätzlich geprüft werden.

Die Heizung ist nach Bedarf und Entscheidung der Gemeinde zu planen (auch dabei ist die Sicherheitstechnik zu beachten).

Der Liedanzeiger sollte auch von den Sedilien aus sichtbar sein.

5.2 Plakatwand, Schriftenständer, Gesangbuchablage, Präsentation zum Gemeindeleben

Entsprechend der oben genannten „ganzheitlichen Maxime“ sind alle für die Gottesdienste und das Gemeindeleben erforderlichen Ausstattungsgegenstände der Kirche mit einer Neugestaltung des liturgischen Bereiches einzuplanen.

Dazu gehören u. a. auch der Schriftenstand mit einer Plakatiermöglichkeit, ein Ort für Präsentationen aus dem Gemeindeleben (Aktionen, Freizeiten, Vorstellung der Kommunion- und Firmkatechese) sowie eine Ablagemöglichkeit für die ggf. der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gesangbücher.³³

Der Schriftenstand, die Plakatiermöglichkeit und der Ort für Präsentationen aus dem Gemeindeleben sind im Vorraum der Kirche oder, wenn dieser fehlt, im hinteren Bereich der Kirche vorzusehen. Die Plakatiermög-

32 Vgl. Regensburger Domstiftung (Hrsg.): Dom im Licht – Licht im Dom : Vom Umgang mit Licht in Sakralbauten in Geschichte und Gegenwart. Regensburg : Schnell & Steiner.

33 Darüber hinaus sind z. B. erforderlich: eine Kniebank für den Priester zu bestimmten Andachten, eine Kniebank und zwei Sitze für die Feier der Trauung.

lichkeit und der Präsentationsort sind maßvoll zu gestalten, weil sowohl die üblichen Aktionsplakate als auch die Präsentationen aus dem Gemeindeleben nur in einem klar begrenzten engen Zeitraum dargeboten werden sollen.

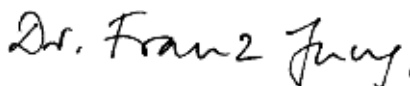
5.3 Blumenschmuck, Altartücher, Teppiche, Polster etc.

Während der Neugestaltung einer Kirche oder eines Altarraumes sollen in Abstimmung mit dem Architekten und dem bzw. den beauftragten Künstlern der Ort und die Gestaltungsmöglichkeit des zukünftigen Blumenschmucks – möglichst nicht auf der Mensa des Altares – erwogen werden. Die erforderlichen Tücher für den Altar und die Kredenz, die Teppiche, die Polster und Bezugsstoffe können ebenfalls mit diesen Personen beraten werden.

5.4 Sakristei

„Auch die Sakristei ist für die Liturgie von Bedeutung. In ihr versammeln sich jene, die einen besonderen Dienst versehen. Weil die Sakristei zur rechten Einstimmung in den Gottesdienst beitragen kann, sollte sie nicht ausschließlich unter funktionalen Gesichtspunkten geplant und gestaltet werden (vgl. unten 7.1.2).“³⁴ Ein Merkblatt, das einige Aspekte, die bei der Sakristeigestaltung zu beachten sind, zusammenfasst, kann im Bischöflichen Ordinariat angefordert werden.

Speyer, den 15. Juli 2009



Dr. Franz Jung
Generalvikar

174 Zulassung zur Erwachsenentaufe 2010

Zu Beginn dieses Jahres wurde der Erwachsenenkatechumenat und die Erwachsenentaufe im Bistum Speyer neu geregelt (vgl. OVB 2009, S. 236–239). Ein wichtiges Element der Neuordnung ist die zentrale Zulassungsfeier im Dom zu Speyer am Nachmittag des ersten Sonntags der österlichen Bußzeit. Dies ist im Jahr 2010 der 21. Februar. Im Rahmen der Zulassungsfeier erhalten die für die Vorbereitung verantwortlichen Priester vom Bischof die Erlaubnis zur Spendung der Erwachsenentaufe.

34 LL 22, 38. Bei LL 38 werden die funktionalen Mindestanforderungen genannt.

In diesem Zusammenhang wird auf zwei wichtige Termine aufmerksam gemacht:

1. Damit die Erlaubnis zur Erwachsenentaufe bei der Zulassungsfeier am 21. Februar 2010 erteilt werden kann, muss die Feier der Aufnahme in den Katechumenat spätestens bis zum ersten Adventsonntag, also bis zum 29. November 2009 erfolgt sein.
2. Der Antrag auf Spendung der Erwachsenentaufe ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens Freitag, den 22. Januar 2010, beim Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Gemeindekatechese, zu stellen.

Das Antragsformular kann vom Portal der Internetseite des Bistums www.bistum-speyer.de unter „Mein Büro / Formular“ herunter geladen werden.

175 Warnung

Im Auftrag des Staatssekretariates hat die Apostolische Nuntiatur mit Schreiben vom 14. August 2009 auf Betrugsversuche via Internet und andere Medien aufmerksam gemacht.

Unbekannte versuchen, im Namen von Kardinal Zenon Grocholewski, dem Präfekten der Kongregation für das katholische Bildungswesen, illegale Kollekten, auch in Katholischen Universitäten oder Bildungseinrichtungen, zu machen.

Da solche Betrugsversuche immer häufiger gemacht werden, ist größte Vorsicht gegenüber Bitten um Informationen oder Geld via Internet geboten, besonders, wenn auf hohe Geistliche Bezug genommen wird.

176 „Mein Sonntagsblatt“ für Kinder

Seit einigen Jahren gibt der Deutsche Katecheten-Verein – zusammen mit dem Erzbistum München und Freising – mit großem Erfolg „Mein Sonntagsblatt“ für Kinder heraus: Für jeden Sonn- und Feiertag im Kirchenjahr ein neues Blatt, das die Kinder zur Teilnahme am Gottesdienst motiviert und sie anregt, sich spielerisch mit der Thematik des Sonn- bzw. Feiertags zu beschäftigen. Insgesamt 56 farbenfrohe Blätter pro Jahr, aufgeteilt in vier Lieferungen.

- Auf der Vorderseite steht ein Zitat aus der Sonntagslesung mit einer passenden Grafik, die die Kinder bunt ausmalen können; dazu ein Impuls „Für mein Leben“ und meist ein kleines Gebet.

- Auf der Rückseite befinden sich im bunten Wechsel Hinweise zu Gedenktagen in der Woche, kleine Rätsel und Spielideen etc.

Ein schönes Zeichen, um – beginnend mit dem 1. Advent – Sonntag für Sonntag deutlich zu machen, dass die Kinder in der Gemeinde willkommen sind. Eine Fundgrube aber auch für die MitarbeiterInnen im Kinderliturgie-Kreis, für die Erzieherinnen im Kindergarten und die ReligionslehrerInnen in der Grundschule.

„Mein Sonntagsblatt“ ist zu abonnieren beim *dkv-Buchdienst*,
Preysingstr. 97, 81667 München, Tel. 089 48092-1245, Fax -1237,
E-Mail: buchdienst@katecheten-verein.de.

Einzelabo: 28,50 €/Jahr; 10er-Set: 48,- €/Jahr; 20er-Set: 69,- €/Jahr (weitere Staffelpreise siehe: <http://shop.katecheten-verein.de>).

Bischöfliches Ordinariat

177 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen oder in Vorbereitung:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 186

Enzyklika „Caritas in Veritate“ von Papst Benedikt XVI.

an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen gottgeweihten Lebens, an die christgläubigen Laien und an alle Menschen guten Willens über die ganzheitliche Entwicklung des Menschen in der Liebe und in der Wahrheit

Papst Benedikt XVI. hat seine dritte Enzyklika, Caritas in veritate, am 29. Juni 2009 unterschrieben. Dabei geht es vor allem um soziale Fragen, Gerechtigkeit in einer globalisierten Welt und aktuelle Antworten auf die Finanz- und Wirtschaftskrise. Der Papst knüpft mit seiner Enzyklika an die vorhergehenden Lehrschreiben von 2006 (Deus Caritas est) und 2007 (Spe salvi) an.

Die Enzyklika ist diesem Heft als Beilage beigelegt.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 227

Lange Wege – Dokumente zur Versöhnungsarbeit der Katholischen Kirche in Deutschland

Der angemessene Umgang mit den die Gegenwart prägenden Wunden der Vergangenheit spielt eine wichtige Rolle für den innergesellschaftlichen und internationalen Frieden. Die deutschen Bischöfe haben sich in besonderer Weise nach dem Nationalsozialismus diesen Wunden gestellt. Sie wollten dazu beitragen, dass heilt, was heilen kann. Der Hoffnung auf Umkehr und Versöhnung sollte ein praktischer Ausdruck verliehen werden.

Die vorliegende Dokumentation macht ausgewählte Erklärungen, die wichtige Marksteine auf diesen bisweilen beschwerlichen Wegen gewesen sind, in einer systematischen Weise zugänglich. Die intensiven Dialoge mit Polen spiegeln sich ebenso darin wider wie die vielfältigen fruchtbaren Impulse, die Papst Johannes Paul II. gesetzt hat.

Nr. 234**Internetpräsenz**

Viele Kirchengemeinden, aber auch kirchliche Vereinigungen und Verbände haben mittlerweile ihre eigene Website. Die Arbeitshilfe geht auf Rechtsprobleme ein, die im Zusammenhang mit der Gestaltung und Freischaltung von Internetseiten auftreten können. Sie soll den Blick für Sachverhalte schärfen, die rechtlich problematisch werden können wie Namensrecht, Urheberrecht, Presserecht, Haftungsfragen, Datenschutz sowie Fragen des einstweiligen Rechtsschutzes. Die Arbeitshilfe bietet eine gute Basis für das Gespräch mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat oder eine anwaltliche Beratung.

Bezugshinweis

Die genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte aller Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz*, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de heruntergeladen werden. Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 15. August 2009 Pater Dr. Martin Geißreiter OFM Cap vom Amt des Kirchenanwalts im Bistum Speyer entpflichtet.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2009 Johannes Ploth vom Amt des Regens im Bischöflichen Priesterseminars St. German, Speyer, sowie vom Amt des Dozenten im Fach Liturgik, von der Geschäftsführung des Liturgischen Rates und vom Amt des Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat entpflichtet.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2009 Domkapitular Peter Schappert von seiner Aufgabe als Dozent für Kirchenrecht am Priesterseminar St. German, Speyer, entpflichtet.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2009 Pfarrer Erich Steigner, Petersberg, von seiner Aufgabe als Pfarrer der Pfarrei Fehrbach St. Josef entpflichtet.

Der Provinzial der Krakauer Franziskanerprovinz hat mit Wirkung vom 1. September 2009 Pater Ryszard Szwajca OFMConv als Guardian des Minoritenklosters Oggersheim entpflichtet und ihn nach Bogenberg, Bistum Regensburg, versetzt.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 15. August 2009 Pater lic. iur. can. Klemens Maria Raczek O.Carm. mit dem Amt des Kirchenanwalts im Bistum Speyer betraut.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2009 Pfarrer Markus Magin, Geinsheim, zum Regens des Bischöfl. Priesterseminars St. German, Speyer, zum Dozenten im Fach Liturgik, zum Geschäftsführer des Liturgischen Rates sowie zum Bischöfl. Beauftragten für den Ständigen Diakonat ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2009 Oberrechtsrat i. K. Dr. Christian Huber zum Dozenten für Kirchenrecht am Priesterseminar St. German, Speyer, ernannt.

Der Provinzial der Krakauer Franziskanerprovinz hat mit Wirkung vom 1. September 2009 Pater Dariusz Bryk OVMConv zum Guardian im Minoritenkloster Oggersheim ernannt.

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2009 Pfarrer Johannes P i o t h die Pfarreien Pirmasens St. Pirmin, Pirmasens St. Elisabeth und Fehrbach St. Josef als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2009 Kaplan Bernd S c h n e i d e r , St. Ingbert, die Pfarreien Geinsheim St. Peter und Paul, Lachen-Speyerdorf Hl. Kreuz und Diedesfeld St. Remigius als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2009 Pfarrer Klaus S c h i n d l e r , Ludwigshafen-Pfingstweide St. Albert, zusätzlich die Pfarrei Ludwigshafen-Oppau St. Martin verliehen.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 Pfarrer Alban M e i ß n e r , Ludwigshafen St. Ludwig und Herz Jesu, zusätzlich die Pfarrei Ludwigshafen Hl. Geist verliehen.

Beauftragungen und Zuweisungen

Mit Wirkung vom 1. August 2009 wurde Diakon Michael M ü l l e r von seiner Aufgabe in der Pfarrei Biesingen St. Anna entpflichtet und gleichzeitig der Pfarreiengemeinschaft St. Ingbert St. Josef zugewiesen.

Mit Wirkung vom 1. September 2009 wurde Pater Tomasz C i c h o c k i OFMConv in das Minoritenkloster Oggersheim versetzt und mit der Wallfahrtsseelsorge und der Seelsorge an den polnischsprachigen Katholiken in der Region Ludwigshafen beauftragt.

Pater Piotr D y r d a OP hat mit Wirkung vom 1. September 2009 Anweisung zur Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen-Oppau erhalten.

Neue E-Mail-Adressen

Kaplan Carsten L e i n h ä u s e r : vaticarsten@googlemail.com

Katholisches Pfarramt St. Laurentius Hochspeyer:
pfarramt-hochspeyer@t-online.de

Katholisches Pfarramt St. Michael Klingenmünster:
kath-pfarramt-klm@t-online.de

Neue Telefonnummer

Pfarrer i. R. Raimund K o c y b i k : 0 72 75 / 61 8 995

Pfarrer Andreas K ö n i g (privat): 0 62 33 / 1 70 08 96

Neue Anschriften

Pfarrer Willi H a u s , Birkenstr. 3, 76846 Hauenstein

Pfarrer i. R. Herbert S t e r n , Hobelsstraße 70, 66386 St. Ingbert;

Tel.-Nr.: 0 68 94 / 58 08 60; Fax-Nr.: 0 68 94 / 5 90 64 31;

E-Mail: herbert_stern@t-online.de

Pfarrer i. R. Robert A b e l , c/o Müller, Saarpfalzstraße 104,

66399 Ommersheim; Tel.-Nr.: 0 68 03 / 12 03

Pfarrer Dieter R o t t e n w ö h r e r , Rote Turmstraße 12,

68469 Weinheim; Tel.-Nr.: 0 62 01 / 95 91 33 – 0;

Fax-Nr.: 0 62 01 / 95 91 33-1;

E-Mail: roتنwoehrer-d@t-online.de

Kaplan Hermann Josef M a c z i o l , Obere Hauptstraße 90,

76863 Herxheim

Jugendkirche Ludwigshafen, Rottstraße 19, 67061 Ludwigshafen,

Tel.-Nr.: 06 21 / 66 94 82 85; E-Mail: jugendkirche@bistum-speyer.de ;

Referent: Felix Goldinger

Beilagenhinweis

1. Enzyklika „Caritas in Veritate“ (Verlautbarungen des Apostilischen Stuhls Nr. 186)
2. Radio Vatikan September bis Dezember 2009

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunnstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	3. September 2009

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).